

# Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Beratungsleistung der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Beratungsbedingungen“ genannt)

## Depotnummer: 991.

Die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) ist eine Kapitalanlagegesellschaften im Sinne von § 6 Abs. 1 Investmentgesetz, die berechtigt ist, Investmentfonds aufzulegen und zu verwalten, sowie individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 Investmentgesetz zu erbringen. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main.

Der Anleger, ein Privatkunde im Sinne des § 31 a Abs. 3 WpHG, unterhält ein Investment-Depot bei der European Bank for Fund Services GmbH bzw. bei der Fondsdepot Bank GmbH (nachfolgend „Verwahrstelle“).

Die Gesellschaft wird durch ihre Anlageberatungsabteilung für Privatanleger den Anleger zu den nachfolgenden Beratungsbedingungen bei der Vermögensanlage in Fondsprodukte der Gesellschaft, der Allianz Global Investors Luxembourg S.A., der Allianz Global Investors Ireland Ltd. und der cominvest Asset Management S.A. (zusammen nachfolgend „AllianzGI-Gruppe“) sowie in den unten beschriebenen Ausnahmefällen ausgesuchte Fondsprodukte anderer Kapitalanlagegesellschaften beraten und ihm gegebenenfalls die Anschaffung und Veräußerung dieser Fondsprodukte vermitteln; die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang als Vertriebsgesellschaft für die Fonds der AllianzGI-Gruppe tätig und sowohl mit Verwaltungsgesellschaften der Fondsprodukte als auch der Verwahrstelle vertraglich verbunden.

### § 1 Gegenstand der Bedingungen

(1) Das von der Beratung durch die Gesellschaft umfasste Produktspektrum umfasst grundsätzlich nur die Fondsprodukte der AllianzGI-Gruppe, welche bei der Beratung des Anlegers primär berücksichtigt werden. Neben diesen Fondsprodukten kann die Gesellschaft im Rahmen der Beratung auch Fondsprodukte anderer in- und ausländischer Investmentgesellschaften berücksichtigen, sofern die AllianzGI-Gruppe für das konkrete Anlageziel oder den konkreten Anlagewunsch des Anlegers kein passendes Fondsprodukt gemäß § 3 dieser Bedingungen anbieten kann.

(2) Die Anschaffung und die Veräußerung der vorgenannten Fondsprodukte sowie Wertpapiere erfolgt über das vom Anleger bei der Verwahrstelle unterhaltene Konto bzw. Wertpapierdepot. Vertragspartner bezüglich der Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte selbst ist die Verwahrstelle, welche die von der Gesellschaft weitergeleiteten Aufträge ausführt. Diesbezüglich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwahrstelle.

(3) Die Inanspruchnahme der Beratung stellt keine Bevollmächtigung der Gesellschaft zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen des Anlegers dar.

### § 2 Beratung bei der Vermögensanlage / Geeignet- und Angemessenheitsprüfung

(1) Die Gesellschaft wird den Anleger auf dessen Anfrage hin unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen bei der Vermögensanlage mit Fondsprodukten der AllianzGI-Gruppe anleger- und anlagegerecht beraten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, sich um hinreichende Angaben des Anlegers zu den von ihm verfolgten Anlagezielen, seine Kenntnisse oder Erfahrungen in den einzelnen Anlageformen und seinen finanziellen Verhältnisse zu bemühen. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht, so ist eine Anlageberatung durch die Gesellschaft nicht möglich.

(2) Eine Beratung erfolgt nur, sofern der Anleger sich an die Gesellschaft wendet. Eine dauerhafte, von der Gesellschaft aktiv ausgehende Beratung im Sinne einer permanenten Vermögensbetreuung oder -verwaltung wird nicht geschuldet. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Anleger von sich aus zu kontaktieren, um dem Anleger eine Beratung anzubieten.

(3) Zwecks Durchführung einer effektiven Beratung ist es notwendig, dass die Gesellschaft Kenntnis insbesondere der Konten- und Depotbestände des Anlegers bei der Verwahrstelle sowie der Entwicklung dieser Bestände hat. Der Anleger hat deshalb die Verwahrstelle im Verhältnis zur Gesellschaft vom Bankgeheimnis befreit und diese beauftragt, an die Gesellschaft die entsprechenden depotspezifischen Daten weiterzuleiten oder der Gesellschaft entsprechende Zugriffsmöglichkeiten einzuräumen.

(4) Zusätzlich besteht für den Anleger auch die Möglichkeit, die Vermittlung von Investmentfondsanteilen ohne eine vorherige Beratung in Anspruch zu nehmen (nachfolgend „beratungsfreies Geschäft“ genannt). In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Wertpapierdienstleistung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Fall weder eine Geeignetheits- noch eine Angemessenheitsprüfung der gewünschten Anlage stattfindet.

### § 3 Anlagevermittlung / Auftragsweiterleitung

(1) Der Anleger hat die Möglichkeit, sich von der Gesellschaft zu Gunsten seines bei der Verwahrstelle geführten Depots Fondsprodukte vermitteln zu lassen. Der Anleger kann ferner über die Gesellschaft eigene Verfügungsaufträge über die in seinem Depot bei der Verwahrstelle verwahrten Anteile von Fonds an die Verwahrstelle weiterleiten lassen.

(2) Überdies leitet die Gesellschaft Aufträge des Anlegers, die nicht aus der AllianzGI-Gruppe stammende Fondsprodukte betreffen, grundsätzlich ohne Anlageberatung an die Verwahrstelle weiter. Eine Prüfung, ob entsprechende Produkte für den Anleger angemessen oder geeignet sind, erfolgt grundsätzlich nicht. Die Gesellschaft wird insofern lediglich als Übermittler des jeweiligen Auftrags im Auftrag des Anlegers tätig. Sofern die Gesellschaft dem Anleger Informationen, wie z.B. Marktkommentare, Charts oder Analysen zukommen lässt, stellen diese Informationen keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers erleichtern.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede Beratungsleistung zu dokumentieren und dem Anleger die Dokumentation vor Weiterleitung eines Auftrages auszuhändigen. Leitet ein Anleger einen Verfügungsauftrag der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu, ohne dass er den Erhalt eines Beratungsprotokolls gegenüber der Gesellschaft durch Gegenzeichnung bestätigt hat, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen, es sei denn, es handelt es sich um eine selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts.

(4) Die Vermittlung von Verfügungsaufträgen über die in dem Depot des Anlegers bei der Verwahrstelle verwahrten Fondsanteile nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt dergestalt, dass der Anleger an die Verwahrstelle gerichtete Aufträge schriftlich oder per Telefax der Gesellschaft zukommen lässt. Telefonisch erteilte Aufträge des Anlegers können erst dann an die Verwahrstelle weitergeleitet werden, wenn der Anleger das Protokoll zur Dokumentation der Anlageberatung erhalten und den Erhalt durch Rücksendung einer gegengezeichneten Ausfertigung des Protokolls bestätigt hat. Darauf wird die Gesellschaft den Anleger bei Übersendung des Protokolls nochmals hinweisen. Die Gesellschaft leitet die Aufträge im Übrigen unverzüglich an die Verwahrstelle weiter; schriftlich erteilte Aufträge leitet sie per Telefax an die Verwahrstelle. Per Telefax und Telefon erteilte Aufträge müssen in den bekannten Servicezeiten bei der Gesellschaft eingehen, damit sie noch taggleich an die Verwahrstelle weitergeleitet werden können, wobei per Telefon erteilte Aufträge erst dann als zugegangen gelten, wenn die Gesellschaft die gegengezeichnete Ausfertigung des Protokolls der Anlageberatung erhalten hat.

(5) Die Ausführung der weitergeleiteten Aufträge durch die Verwahrstelle erfolgt – insbesondere auch zeitlich - nach den dort üblichen Regeln. Der Anleger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Verwahrstelle für die Prüfung der Legitimation der Aufträge verantwortlich ist. Die Gesellschaft weist weiterhin darauf hin, dass Aufträge, die durch die Gesellschaft per Telefax an die Verwahrstelle übermittelt werden, Fälschungen grundsätzlich nur dann erkennbar sind, wenn es sich um grobe Veränderungen handelt. Aus diesem Grund trägt der Anleger alle Schäden, die aus der Weiterleitung gefälschter oder verfälschter Aufträge an die Verwahrstelle entstehen, es sei denn, die Gesellschaft hat sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt angenommen und weitergeleitet. Das Risiko von Verzögerungen, Verzerrungen oder anderer Fehler bei der technischen Übertragung der Aufträge an die Gesellschaft sowie von dieser an die Verwahrstelle trägt ebenfalls der Anleger.

Die Legitimation der per Telefon erteilten Aufträge überprüft die Gesellschaft lediglich anhand geeigneter Rückfragen in Bezug auf kundenbezogene Daten. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft zu einer weitergehenden Prüfung nicht verpflichtet ist und der Anleger daher alle Schäden trägt, die aus der Weiterleitung telefonisch erteilter und gefälschter oder verfälschter Aufträge an die Verwahrstelle entstehen, es sei denn, die Gesellschaft hat diese nicht mit der beschriebenen Sorgfalt angenommen.

#### **§ 4 Einholung von Kundenangaben / Geeignetheitsprüfung**

(1) Der Anleger wird gegenüber der Gesellschaft alle erforderlichen Angaben über die von ihm verfolgten Anlageziele, seine Kenntnisse oder Erfahrungen in den einzelnen Anlageformen und seine finanziellen Verhältnisse machen. Die Gesellschaft prüft an Hand dieser Angaben, ob bestimmte Anlageprodukte für den Anleger geeignet sind.

(2) Die Angabe der in Absatz 1 genannten Daten erfolgt im Interesse des Anlegers. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht, so ist eine Anlageberatung durch die Gesellschaft nicht möglich. Sollten sich wesentliche Änderungen in den den Angaben zu Grunde liegenden Verhältnissen des Anlegers ergeben, so wird der Anleger die Gesellschaft hierüber informieren.

#### **§ 5 Vergütung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft erhält für die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag gegenüber dem Anleger erbrachten Dienstleistungen keine direkte Vergütung vom Anleger. Für ihre erbrachten Dienstleistungen erhält die Gesellschaft von der Verwahrstelle eine zeitanteilige Vergütung auf Grundlage einer Vertriebsvereinbarung. Die Höhe dieser Vergütung wird auf Grundlage des jeweils bei der Verwahrstelle für den Anleger verwahrten Fondsanteilsbestandes berechnet. Nähere Hinweise zu der Höhe dieser Vergütung sind der **Anlage** zu entnehmen. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft von der Verwahrstelle einen Teil oder das gesamte bei Erwerbstransaktionen ggf. anfallende Ausgabeaufgeld. Der Anleger verzichtet auf einen etwaig bestehenden Herausgabeanspruch in Bezug auf diese Vergütungen gegenüber der Gesellschaft und der jeweiligen Verwahrstelle. Auf Wunsch des Anlegers wird die Gesellschaft nähere Informationen zu den vereinnahmten Vergütungen erteilen.

#### **§ 6 Gegenläufige Interessen**

(1) Die Gesellschaft geht mit dem von dem Anleger entgegen gebrachten Vertrauen verantwortungsvoll um und sieht sich in erster Linie den Interessen seiner Anleger verpflichtet. Dennoch kann in Einzelfällen das Interesse des Anlegers und die Interessen von Gesellschaft, das als Unternehmen auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sein (Interessenkonflikt). In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes und im Sinne einer offenen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehung weist die Gesellschaft den Anleger darauf hin, dass die in **Anlage** genannten Umstände dazu geeignet sein können, im Einzelfall einen Interessenkonflikt zu begründen. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, dass die intern von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen und Kontrollen verhindern, dass aus diesen Umständen Nachteile für den Anleger entstehen.

(2) Die in **Anlage** beschriebenen möglichen Interessenkonflikte werden regelmäßig durch die Gesellschaft überprüft. Sollten Änderungen der **Anlage** erforderlich werden, so wird die Gesellschaft dies dem Anleger durch Übersendung einer aktualisierten **Anlage** mitteilen.

#### **§ 7 Verantwortlichkeit und Haftung / Freistellung bei Überweisungsaufträgen**

(1) Die Gesellschaft wird die aus diesem Rahmenvertrag resultierenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Sie übernimmt für den Eintritt eines bestimmten Anlageerfolges keine Gewähr.

(2) Die Gesellschaft haftet für jedes Verschulden, soweit sie eine vertragswesentliche Pflicht, der im Einzelfall besondere Bedeutung zukommt, verletzt; im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen ist eine ggf. bestehende Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Anlegers. Im Übrigen stellt der Anleger im Fall der Weiterleitung von Aufträgen nach § 3 dieses Vertrages die Gesellschaft von jeder Haftung gegenüber der Verwahrstelle frei. Für den Fall, dass eine derartige Freistellung trotz Inanspruchnahme der Gesellschaft durch die Verwahrstelle nicht erfolgt, wird der Anleger sämtliche, etwaig bestehende Ansprüche gegen Dritte der Gesellschaft abtreten.

#### **§8 Hinweis zum Schutz gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)**

Die Gesellschaft gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47. 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften i.S.d. EAEG bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils EUR 20.000,- pro Gläubiger, schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währungsgebiet eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausnahmen sind § 3 EAEG zu entnehmen.

## §9 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation mit dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Anleger bestimmten Dokumente und Informationen der Gesellschaft werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen dem Anleger und der Gesellschaft kann je nach Anlass schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Datenübermittlung erfolgen. Für die Erteilung von Aufträgen gilt § 3.

Die Gesellschaft ist zu erreichen unter:

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Kundenbetreuung  
Seidlstraße 24-24a  
80335 München

Telefon: 089/46268525  
Fax 089/1220-7201  
Internet: [www.allianzgi.de](http://www.allianzgi.de)

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Beratungsbedingungen gelten jeweils mit der Inanspruchnahme einer Beratungsdienstleistung durch die Gesellschaft als genehmigt. Änderungen dieser Beratungsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Auf ihr Wirksamwerden wird die Gesellschaft den Anleger bei Inanspruchnahme einer Beratungsleistung nach Änderung der Beratungsbedingungen hinweisen.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift** ( 1. Depotinhaber oder  
gesetzlicher Vertreter)

---

**Unterschrift** (2. Depotinhaber oder  
gesetzlicher Vertreter)